

Richtlinien

über die

Förderung des Austauschs von Umwälzpumpen (bei Heizungsanlagen)

vom 26.11.2009 mit Änderung vom 02.02.2012

1. Zuwendungszweck

- 1.1 Der sparsame Einsatz von Energie ist ein wesentliches Merkmal zur Verringerung des CO₂-Ausstoßes.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist der Einsatz von energieeffizienten Geräten anzustreben.

Ziel der Förderung ist es, veraltete Umwälzpumpen gegen hocheffiziente Umwälzpumpen der neusten Generation für den Betrieb von Heizungsanlagen einzusetzen und dadurch den Energieverbrauch wesentlich zu verringern.

- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung eines Zuschusses besteht nicht.
- 1.3 Die Gewährung eines Zuschusses ist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden hocheffiziente Umwälzpumpen die zum Betrieb von Heizungsanlagen eingesetzt werden.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Antragsberechtigt sind Grund- und Gebäudeeigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (zum Beispiel Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer).

Die Förderung wird für bestehende Gebäude (keine Neubauten), unabhängig von ihrer Nutzungsart (Wohnnutzung, gewerbliche Nutzung) gewährt.

4. Allgemeine Voraussetzung

- 4.1 Die Förderung wird für Objekte auf dem Gebiet der Gemeinde Weissach im Tal gewährt.
- 4.2 Vorhaben können nicht gefördert werden, wenn sie vor dem Zugang des Bewilligungsbescheides oder der Unbedenklichkeitsbescheinigung begonnen worden sind. Die Bewilligungsstelle kann im Einzelfall einem vorzeitigen Baubeginn zustimmen.

- 4.3 Technische Voraussetzung

Die zu fördernden Umwälzpumpen müssen mindestens die Energieeffizienzklasse A erfüllen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung.

Die Höhe der Förderung beträgt 75,-- € je erneuerter Pumpe.

- 5.2 Eine Nachbewilligung von Fördermitteln ist grundsätzlich ausgeschlossen

6. Sonstiges

- 6.1 Der Einbau und die Inbetriebnahme der geforderten Pumpe(n) ist durch den ausführenden Fachbetrieb schriftlich zu bestätigen.

- 6.2 Eine Auszahlung der Fördermittel erfolgt erst nach Vorlage der Bestätigung nach Randnummer 6.1.

Der Austausch der Pumpen ist innerhalb von sechs Monaten nach Antragsstellung vorzunehmen.

7. Verfahren

- 7.1 Die Förderung durch die Gemeinde ist grundsätzlich nachrangig. Der Antragssteller muss der Gemeinde vor der Auszahlung des Zuschusses den Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid über Fördermittel der EU, des Bundes, des Landes oder Dritter, vorlegen.

- 7.2 Der Antragssteller hat die für eine Antragsbearbeitung erforderlichen Nachweise zu führen.

- 7.3 Der Antrag sowie die dazu gehörenden Unterlagen sind beim Bürgermeisteramt Weissach im Tal vor Beginn der Maßnahme einzureichen.

- 7.4 Die Förderrichtlinie tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.